



**Fachdienst Rat und Bürgermeister**

Frau Petra Noack, Tel. 171451

**TOP: Anregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
hier: Änderung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse vom  
25.06.2020**

Beschlussvorlage Nr. 157/2021

Produkt: 01.01.01 Rat, Ausschüsse und Fraktionen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.06.2021

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt eine Änderung von § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse vom 25.06.2020 im Sinne der Anregung der ÖDP ab.

## **Begründung:**

In einem Gespräch zu Beginn der Ratsperiode wurde Ratsherrn Claudius Bartsch, ÖDP, auf konkrete Nachfrage mitgeteilt, dass nach der Gemeindeordnung NRW (GO) Einzelratsmitglieder vom Antragsrecht zur Festsetzung der Tagesordnung ausgeschlossen sind. Sicherlich ist dies für ein Einzelratsmitglied unbefriedigend, damit zunächst keine eigenen Themenschwerpunkte setzen zu können. Ratsherrn Bartsch wurde daher in diesem Gespräch die Möglichkeit aufgezeigt, die einzelnen Fraktionen anzusprechen, da es auch in der Vergangenheit im Lüdenscheider Rat Einzelratsmitglieder gegeben hat, deren Anträge dann von einer Fraktion entsprechend übernommen wurden. Dies ist in jüngster Vergangenheit auch mit der Anregung der ÖDP hinsichtlich der Ausstattung der Musikschule mit einem Solardach erfolgt; die FDP hat diese übernommen und einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt.

### **1. Ratsherr Claudius Bartsch stellte daraufhin in der Sitzung des Rates am 16.11.2020 folgende Anfrage:**

„Gibt es einen Grund, und wenn ja, welchen, warum Einzel-Ratsmitglieder gem. der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 25.06.2020, kein Antragsrecht haben?“

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) macht keine detaillierte Aussage zu den Rechten von einzelnen Ratsmitgliedern, sondern überlässt dies der Entscheidung jedes Gemeinderates.

Antrags-Rechte werden in Kommunen in NRW sehr unterschiedlich gehandhabt. In der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln vom 18.06.2020 steht z. B., unter § 3 – Anträge: „Jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion, ist berechtigt, Anträge zu stellen.“

### **2. Die Verwaltung hat dazu in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2020 wie folgt Stellung genommen:**

Nach § 48 Absatz 1 GO hat der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung Anträge von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion aufzunehmen. Diese Regelung wurde in § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse übernommen. Das Vorschlagsrecht ist nach dem Kommentar Held/Winkel zur GO insoweit ein abschließend geregelter Bereich, er kann durch die Geschäftsordnung nicht eingeschränkt werden. Der Rat kann es lediglich auf ein niedrigeres prozentuales Quorum, auf Gruppen und auch auf Einzelratsmitglieder erweitern. Eine solche Erweiterung wurde in der vorhergehenden Ratsperiode sowie am 21.12.2020 in der Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden thematisiert. Ergebnis war, dass eine effiziente Arbeitsfähigkeit von Rat und Ausschüssen aufrechterhalten werden soll und daher von einer solchen Erweiterung abzusehen. Unabhängig davon wurde durch Einsichtnahme in die Geschäftsordnungen in Vergleichsstädten entsprechend recherchiert. Von den 34 Städten hatten lediglich 5 ein Antragsrecht für Einzelratsmitglieder.

### **3. Am 30.01.2021 stellte daraufhin die ÖDP eine Anregung nach § 24 GO, die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dahingehend zu ändern, dass fraktionslose Ratsmitglieder berechtigt sind, Anträge zu stellen. Das Schreiben der ÖDP ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.**

Das Schreiben der ÖDP bezieht sich auf § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung; unbetrachtet bleibt dabei aber der nachfolgende Absatz 3 der Geschäftsordnung. Das Antragsrecht besteht nicht nur aus dem Vorschlagsrecht für Themen zur Tagesordnung. Daneben gibt es Antragsrechte, die jedem Ratsmitglied zustehen. So kann es in einer Sitzung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Ebenso sind Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten möglich und dies bis zum

Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Damit haben auch Einzelratsmitglieder die Möglichkeit, ihre Vorstellungen einzubringen.

Bei der begehrten Änderung der Geschäftsordnung handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten. Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Sitzungen und die Organisation des Rates und der Ausschüsse. Hierbei handelt es sich um eine innerorganisatorische Vorschrift, aus welcher sich keine unmittelbare Außenwirkung ergibt, so dass an dieser Stelle das Petitionsrecht des § 24 GO nicht greift.

Zu beachten ist, dass das Petitionsrecht nach der GO zwar jedermann zusteht, also auch Mandatsträgern, aber nicht dazu dienen darf, nach der GO und dem Ortsrecht bestehende Verfahrensvorschriften für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zu umgehen.

Die GO hat das Vorschlagsrecht für die Tagesordnung konkret geregelt; von der Möglichkeit der Erweiterung dieses Rechts in der Geschäftsordnung hat der Rat kein Gebrauch gemacht. Nunmehr soll der Rat durch die Anregung der ÖDP zu einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung veranlasst werden. Ziel der Anregung ist es, das Änderungsbegehren durch das Instrument der Anregung nach § 24 GO auf die Tagesordnung zu bringen. Die Anregung wird daher zur Umgehung der bestehenden Verfahrensvorschriften genutzt.

Aus beiden, zuvor aufgeführten Gründen kann die Anregung daher zurückgewiesen werden. Aufgrund der Bedeutung dieser Angelegenheit, in den derzeitigen Rat wurden drei fraktionslose Ratsmitglieder gewählt, wurde in einem Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden vereinbart, über diese Anregung dennoch zu entscheiden.

Da die Möglichkeit der Erweiterung des Antragsrechtes in der Geschäftsordnung besteht, wurde die Situation im Land NRW bei den 22 kreisfreien sowie 35 großen und 130 mittleren kreisangehörigen Städten betrachtet. Danach haben die Räte in lediglich 8 Städten Einzelratsmitgliedern eingeräumt, durch Anträge Vorschläge zur Aufnahme von Themen für die Tagesordnung zu machen. Das entspricht einer Gesamtquote von 4,28 %. Die unter 25.000 Einwohnern liegenden Städte und Gemeinden wurden nicht betrachtet.

Diese Auswertung ergibt, dass im Land NRW in über 95 % der betrachteten Städte einheitlich verfahren wird; auch die Regelung in der Lüdenscheider Geschäftsordnung spiegelt den gesetzlichen Regelfall wider.

Dabei besteht durchaus die Möglichkeit, dass der Bürgermeister Vorschläge von Einzelratsmitgliedern auf die Tagesordnung setzen kann, wenn er der Auffassung ist, dass der vorgeschlagene Gegenstand der Beratung bedarf. Von einer derartigen Möglichkeit wird jedoch in der Regel nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht, um letztlich eine Gleichbehandlung aller Einzelratsmitglieder zu gewährleisten.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung wäre, dass Einzelratsmitgliedern grundsätzlich das Recht zustehen sollte, Themen für die Tagesordnung vorzuschlagen, dann hätte er es in der GO entsprechend geregelt. Tatsächlich hat er aber abschließend geregelt, dass dieses Recht nur einer Fraktion oder einem Fünftel der Ratsmitglieder zusteht. Er hat damit ein deutliches Quorum als Voraussetzung geschaffen.

Der Gesetzgeber hat dem Rat aber zugestanden, das Quorum prozentual zu verringern. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Lüdenscheid bisher kein Gebrauch gemacht. Dieser Beschluss ist im Wege einer demokratischen Entscheidung im Einklang mit der bestehenden Rechtslage von den Mitgliedern des Rates der Stadt Lüdenscheid so getroffen worden und mit jeder Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung bekräftigt worden. Mit dieser Regelung werden die Beteiligungsrechte der Ratsmitglieder bei der Aufstellung der Tagesordnung im Interesse der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretung sachgerecht auf Fraktionen beschränkt beziehungsweise an die Erreichung eines bestimmten Quorums gebunden.

Der Vorlage ist eine Antwort der Landesregierung NRW (Drucksache 16/6926) auf die Kleine Anfrage 2642 vom 03.09.2014 des Abgeordneten Torsten Sommer PIRATEN (Drucksache 16/6707) beigefügt, wo es explizit um das Thema geht. Die Rechtslage besteht seitdem unverändert fort.

Lüdenscheid, den 01.06.2021

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer

**Anlage/n:**

- Anregung der ÖDP nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 30.01.2021
- Antwort der Landesregierung vom 30.09.2014 auf die Kleine Anfrage 2642 vom 03.09.2014